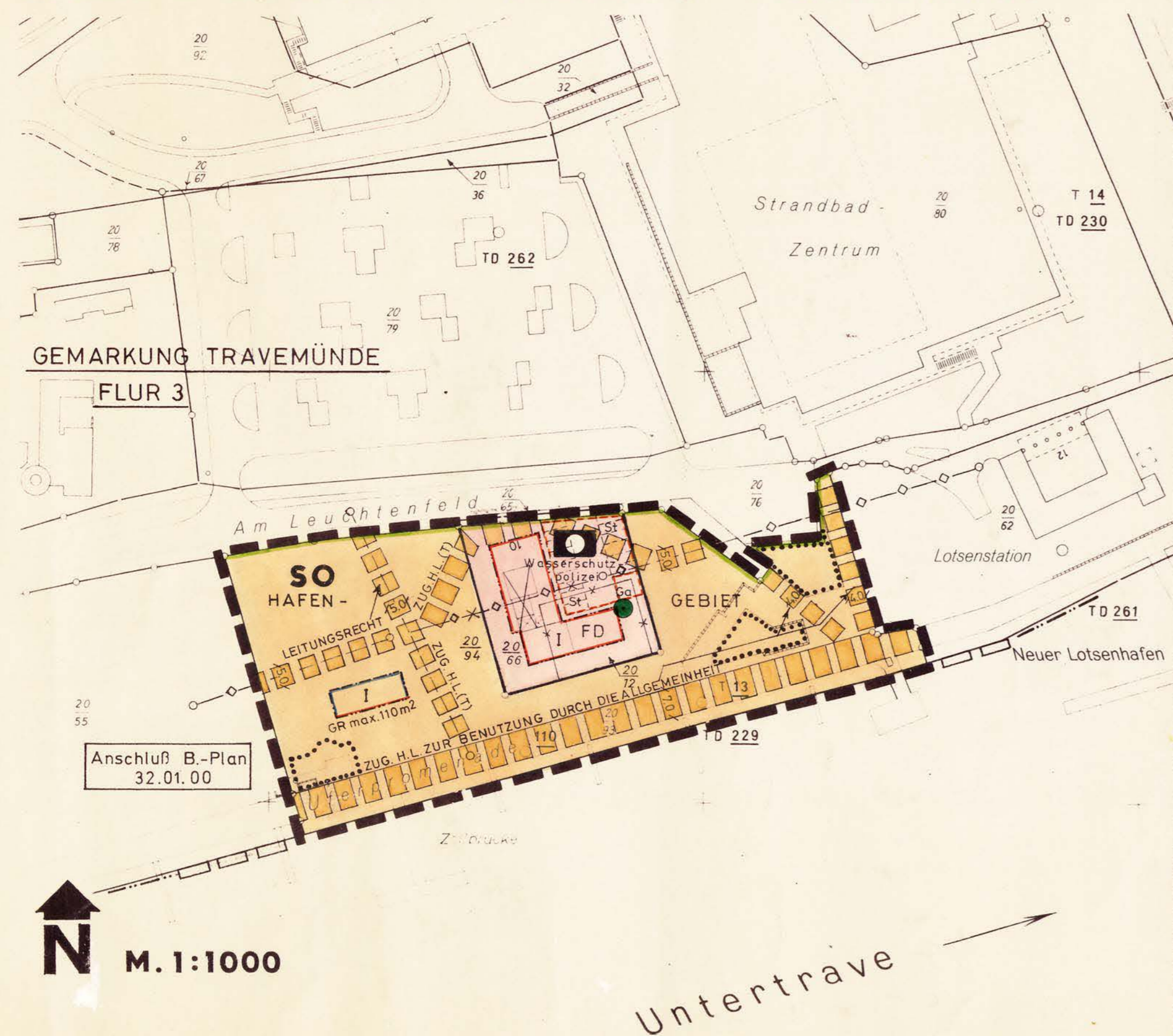


32.01.02

TEIL A PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGE

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBauG

SO SONDERGEBIET § 11 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBauG

Z.B.I. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE §§ 16 + 17 BauNVO

GR GRUNDFL. DER BAULICHEN ANLAGE

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE § 23 BauNVO

FD BAULINIE FLACHDACH BAUGRENZE § 23 BauNVO

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN § 9 (1) 5 BBauG

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 BBauG

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER LANDSCHAFT

ERHALTUNGSGEBOT GEBÜSCH / BAUM § 9 (1) 25b BBauG

SONSTIGES § 9 (1) 4 BBauG

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN § 9 (1) 4 BBauG

STELLPLÄTZE / GARAGEN § 9 (1) 4 BBauG

MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGS-RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 (1) 21 BBauG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG § 9 (7) BBauG

TEIL B TEXT

- IM SONSTIGEN SONDERGEBIET "HAFEN" SIND NUTZUNGEN ZUM ZWECHE DES HAFEN- UND SPORTBOOTBETRIEBES, DER SEEBÄDERTOURISTIK UND DIESEN ZWECKEN DIENENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG (§ 11 BauNVO).
- STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN NUR FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF INNERHALB DES SONSTIGEN SONDERGEBIETES ZULÄSSIG (§ 23 (5) BauNVO).
- UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN WIE KIOSKE, VERKAUFVITRINEN, WERBEANLAGEN SIND UNZULÄSSIG. AUSNAHMEN KÖNNEN IM EINZELFALL ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE VORGESEHENE ANLAGE EIN NOTWENDIGER BESTANDTEIL BZW. EINE ZWECKMÄSSIGE ERGÄNZUNG DER UNTER 1) GENANNTEN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN IST (§ 14 BauNVO).

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 32.01.02 AM LEUCHTENFELD/UNTERTRAVE (2.ÄNDERUNG) Gem. § 13 BBauG

Aufgrund der §§ 10 und 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dez. 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 26.8.1982 und vom (Änderungsbeschluss gem. Erlaß des Innenministers vom ...) die Satzung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text), über den Bebauungsplan Nr. 32.01.02 erlassen.

Der Innenminister hat von dieser Satzung über die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Kenntnis genommen. Lübeck, den 3. NOV. 1982

Die Erfüllung der Auflage(n) wurde mit Erlaß des Innenministers vom ... bestätigt. Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt. L.S. GEZ. DR. KNÜPPEL Der Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG Lübeck, den 22. SEP. 1982 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i.A. L.S. GEZ. SCHMIDT (SCHMIDT) GEZ. FRIEDRICH (FRIEDRICH)

Der katastermäßige Bestand am 17. 12. 81 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Lübeck, den 16. 9. 1982 Katasteramt L.S. GEZ. SPEIERMANN

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. ... bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... nach vorheriger am abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegen. Lübeck, den ... Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i.A. L.S.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 26.8.1982 gebilligt. Lübeck, den 22. SEP. 1982 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i.A. L.S. GEZ. FRIEDRICH (FRIEDRICH)

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 15. NOV. 82 mit der bewirkten Bekanntmachung (der Genehmigung sowie) des Ortes und der Zeit der Einsichtmöglichkeit rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden. Lübeck, den 23. NOV. 1982 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i.A. L.S. GEZ. FRIEDRICH (FRIEDRICH)